



Gemeinderat

Auszug aus dem 4. Protokoll vom 19. Februar 2026

67

9.1.3

Hundesteuern

Teilrevision des Gesetzes über das Halten von Hunden

Ausgangslage

Der Regierungsrat hat das Departement des Innern ermächtigt, den Entwurf zur Teilrevision des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 23. Juni 1983 (Hundegesetz, HuG, SRSZ 546.100) sowie des Veterinärgesetzes vom 26. Oktober 2011 (VetG, SRSZ 312.420) in die Vernehmlassung zu geben. Mit Beschluss Nr. 38 vom 23. Januar 2024 zur Beantwortung der Motion «M 11/23: Lockerung der Leinenpflicht für Hunde im Kanton Schwyz» hat der Regierungsrat aufgezeigt, dass die kantonale Hunde- und Veterinärgesetzgebung infolge rechtlicher und praktischer Probleme beim Vollzug, Änderungen des übergeordneten Rechts und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung revisionsbedürftig ist. Mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage kommt der Regierungsrat seiner Verpflichtung nach, eine entsprechende Gesetzesvorlage auszuarbeiten.

Die Vernehmlassungsvorlage sieht unter anderem die Einführung von obligatorischen Hundeerziehungskursen vor. Der Regierungsrat möchte – unter anderem wegen der wachsenden Hundepopulation im Kanton Schwyz – die Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Raum erhöhen sowie Hundehalterinnen und Hundehalter stärker in ihre Verantwortung einbinden, auch zum Tierwohl. Dazu sollen alle Ersthundehalterinnen und Ersthundehalter sowie Personen, welche seit über zehn Jahren keinen Hund mehr gehalten haben, zur Teilnahme an einem praktischen Hundeerziehungskurs verpflichtet werden. Halterinnen und Halter von importierten Hunden sollen ebenfalls der Kurspflicht unterliegen. Die Kurspflicht soll innerhalb eines Jahres nach der Übernahme, Aufzucht oder Einfuhr eines Hundes absolviert werden.

Der Bericht zum Vernehmlassungsentwurf ist als Z01 und die Synopse dazu als Z02 zum Protokollaufgeschaltet. Der Regierungsrat lädt die interessierten Kreise ein, zur vorliegenden Gesetzesvorlage Stellung zu nehmen.

Erwägungen

Die Fachgruppe Verwaltung und Organisation des Verbands Schwyzer Gemeinden und Bezirke (vszgb) hat sich intensiv mit der Teilrevision auseinandergesetzt und am 5. Dezember 2025 den Gemeinden und Bezirken des Kantons Schwyz eine Stellungnahme zukommen lassen. Die Stellungnahme kann aus Sicht des Ressorts Finanzen als Vernehmlassungsantwort der Gemeinde Freienbach übernommen werden:

1. Anerkennung und Kontrolle der Hundeerziehungskurse

Die Gemeinden sollen gemäss Vorlage die Anerkennung der Hundeerziehungskurse, die Kontrolle der Absolvierung und die Durchsetzung bei säumigen Hundehaltern übernehmen.

Aus Sicht der Gemeinde Freienbach ist die Anerkennung von Kursen auf Gemeindeebene nicht praktikabel:

- Gemeinden verfügen nicht über die fachliche Kompetenz, Kursinhalte oder Trainerqualifikationen zu beurteilen.
- Dies birgt erhebliche Rechtsrisiken und führt zu uneinheitlicher Praxis.

- Kursanbieter würden potenziell bei jeder Gemeinde einzeln Anerkennungen einholen, was den administrativen Aufwand stark erhöhen würde.
- Die Erfahrungen anderer Kantone – insbesondere Zürich, wo die Anerkennung ausschliesslich zentral erfolgt – zeigen, dass eine kantonale Lösung notwendig ist.

Empfehlung:

Der Gemeinderat regt an, die **Anerkennung der Kurse zentral beim Kanton** anzusiedeln. Die Gemeinden sollten lediglich prüfen, ob ein anerkannter Kurs absolviert wurde.

2. Digitalisierter Vollzug über AMICUS

Zur Vereinfachung des Vollzugs wird angeregt, zu prüfen, ob:

- Hundehalter Kursbestätigungen direkt in AMICUS hochladen können,
- der Kanton die Validierung, Mahnläufe und Fristen zentral steuert,
- Gemeinden damit vollständig vom operativen Vollzug entlastet werden.

Der Kanton Thurgau nutzt AMICUS bereits mit erweiterten Funktionen. Die technische Machbarkeit ist deshalb gegeben.

Empfehlung:

Prüfung einer **kantonalen Vollzugsabwicklung über AMICUS**, um den administrativen Aufwand der Gemeinden zu reduzieren und die Rechtsgleichheit zu stärken.

3. Verzicht auf Rassenverbote

Die Vorlage verzichtet auf Rassenverbote und Bewilligungspflichten für bestimmte Rassen.

Dieser Ansatz ist aus Sicht des Gemeinderats vollzugstechnisch sinnvoll:

- Die Rassezugehörigkeit ist bei Mischlingen oder importierten Hunden oft nicht eindeutig nachweisbar.
- Gemeinden könnten Abstammungsfragen nicht zuverlässig beurteilen.
- Ein Rassenverbot würde zu hohen Abklärungskosten, Unsicherheiten und Streitfällen führen.

Empfehlung:

Der Gemeinderat unterstützt den **Verzicht auf Rassenverbote** aus rein verwaltungstechnischer Sicht.

4. Versicherungsobligatorium und alternative Modelle

Die Aufhebung der obligatorischen Haftpflichtversicherung führt aus Sicht des Gemeinderats zu folgenden Herausforderungen:

- Die administrative Entlastung ist gering.
- Gleichzeitig steigt das Risiko, dass Geschädigte bei fehlender privater Versicherung keinen oder nur unvollständigen Schadenersatz erhalten.
- Das bisherige Kontrollmodell war in der Praxis kaum umsetzbar; der Bedarf nach einer robusten, vollzugstauglichen Lösung bleibt bestehen.

Der Gemeinderat empfiehlt deshalb, im Gesetz die Möglichkeit zu verankern, alternative Modelle zu prüfen:

Option A – Vereinfachter Versicherungsnachweis über AMICUS

- einmaliger Upload der Police durch den Hundehalter bei Erstregistrierung
- zentrale Validierung durch den Kanton
- keine wiederkehrende Belastung für Gemeinden

Option B – Fakultative kommunale Kollektivversicherung

- gesetzliche Grundlage, dass Gemeinden eine Kollektiv-Haftpflichtversicherung abschliessen dürfen
- Finanzierung über die Hundesteuer
- deutliche Vereinfachung des Vollzugs und verbesserter Opferschutz

Option C – Kantonale Kollektivversicherung mit Gemeindeanteilen

- Abschluss einer kantonalen Kollektivversicherung
- Gemeinden beteiligen sich proportional nach Anzahl registrierter Hunde
- Finanzierung über Hundesteueranteile möglich
- maximale Entlastung der Gemeinden, einheitlicher Opferschutz im Kanton

Empfehlung:

Das Gesetz sollte eine **Option** für vereinfachte Versicherungsmodelle enthalten – entweder über AMICUS oder über kommunale bzw. kantonale Kollektivversicherungen. Dies stärkt den Opferschutz, reduziert den Vollzugsaufwand und erhöht die Rechtssicherheit.

5. Finanzierung und Gemeindeautonomie

Sollte der Kanton zentrale Vollzugsaufgaben übernehmen (z. B. Kursanerkennung, Mahnwesen, Versicherungsprüfungen), wäre eine Finanzierung über:

- einen kleinen kantonalen Anteil der Hundesteuer, oder
- eine Abgabe bei anerkannten Kursanbietern

zweckmässig. Falls die Übernahme solcher Aufgaben mit der Gemeindeautonomie kollidiert, bietet ein freiwilliger Anschlussvertrag eine geeignete Alternative. Dieser Ansatz hat sich in verschiedenen Bereichen bewährt und würde die Gemeinden nicht verpflichten, aber entlasten, wenn sie sich anschliessen möchten.

6. Zusammenfassung der Empfehlungen

1. Kantonale Anerkennung der Hundeeziehungskurse (nicht kommunal).
2. Prüfung einer digitalisierten Vollzugslösung über AMICUS.
3. Vollzugstechnische Unterstützung des Verzichts auf Rassenverbote.
4. Optionale gesetzliche Grundlage für:
 - vereinfachten Versicherungsnachweis über AMICUS
 - kommunale Kollektivversicherungen
 - kantonale Kollektivversicherung mit Gemeindeanteilen
5. Möglichkeit einer kantonalen Vollzugslösung mit fairer Finanzierung.

Diese Massnahmen würden den Vollzug vereinheitlichen, die Gemeinden entlasten und die Rechtssicherheit sowohl für Hundehalter als auch für Geschädigte verbessern.

Finanzielles

Das Hundewesen verursacht heute folgenden Aufwand zu Lasten der Gemeinde Freienbach:

- | | |
|---|-------------------|
| - Material und Unterhalt Robidogs | Fr. 15'000 |
| - Stunden Werkhof gemäss Zeiterfassung | Fr. 42'200 |
| - Stunden Steueramt gemäss Zeiterfassung | Fr. 15'000 |
| - Gemeinkostenzuschlag 30% (IT, Inkasso, Mietanteil etc.) | <u>Fr. 21'660</u> |
| - Total | Fr. 93'860 |

Demgegenüber stehen Einnahmen aus den Hundesteuern von durchschnittlich Fr. 90'000 pro Jahr. Das Hundewesen ist heute somit knapp kostendeckend, eine Erhöhung der Hundesteuern jedoch nicht mehr möglich, da bereits die höchsten Ansätze angewendet werden. Mit der neuen Tarifierung können die Einnahmen für den ersten Hund gegenüber den heutigen Tarifen maximal verdoppelt werden, was bei zirka 800 ersten Hunden zusätzliche Einnahmen von Fr. 80'000 bedeutete. Die Einnahmen für den zweiten und weitere Hunde sind bescheiden, die Tarifierung von maximal Fr. 200 auf maximal Fr. 240 fällt nicht ins Gewicht. Die neue Tarifierung hat somit den notwendigen Spielraum, um auch inskünftig eine ausgeglichene Rechnung im Hundewesen anzupeilen.

Beschluss

1. Der Gemeinderat dankt dem Departement des Innern für die Möglichkeit, sich vernehmen zu lassen.
2. Zufertigung durch Protokollauszug an:
 - a) @Departement des Innern: pascal.aschwanden@sz.ch in Word und pdf
 - b) @Kantonsräte der Gemeinde Freienbach (10-fach)
 - c) @Säckelmeister
 - d) @Abteilungsleiter Finanzen
 - e) @Leiterin Steuern und Rechnungswesen Ursula Wirz
 - f) @Publikation

Gemeinderat Freienbach



Guido Cavelti
Gemeindepräsident



Esther Reichmuth
Gemeindeschreiberin

Sped: 25.02.2026